

Beantwortung der schriftlichen Anfrage der SPD-Fraktion AN0008/2021 in der Sitzung des Integrationsrates am 12.01.2021

Wortlaut der Anfrage:

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitsmarktintegration und die Bleiberechte von Geflüchteten

1. Wie hat sich die Beschäftigungssituation von Geflüchteten in Köln 2020 im Vergleich zu 2019 insgesamt entwickelt?
2. Wie viele Geflüchtete gingen 2019 und 2020 in welchen Branchen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Köln nach?
3. Wie hat sich die Anzahl der Anträge auf ALG-II von Geflüchteten im Jobcenter entwickelt, und gibt es spezielle Überbrückungsangebote?
4. Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung über die Entwicklung der Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen von Menschen mit Migrationsgeschichte oder Fluchterfahrung auf dem Kölner Arbeitsmarkt? (Bitte auch um Einschätzung der Beratungsstellen, z. B. des Antidiskriminierungsbüros oder der Anlauf- und Beratungsstelle für von Antisemitismus Betroffene.)
5. Wie kann verhindert werden, dass sich die Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation auf die Bleiberechtschancen von Geduldeten auswirkt (z. B. im Bereich der Ausbildungsduldungen), gibt es z. B. ein Moratorium, so dass Geduldete weiterhin von den Bleiberechtsregelungen des Aufenthaltsgesetzes und den Erlassen aus NRW profitieren?

Antwort:

Beantwortung des Jobcenter Köln zu den Fragen 1-3:

Zu 1.:

Vorbemerkung:

Personen im Kontext von Flucht(-migration) umfassen Drittstaatenangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 19d, 22-26 Aufenthaltsgesetz) und einer Duldung.

Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§ 29 ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu Personen im Kontext von Fluchtmigration, sondern zu „Personen mit sonstigem Aufenthaltsstatus“.

Ebenso zählen Personen, die zwar aus Fluchtgründen nach Deutschland eingereist sind, inzwischen aber eine Niederlassungserlaubnis erworben haben, im statistischen Sinne nicht mehr zu Personen im Kontext von Fluchtmigration.

Für Personen, die in Köln in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind, ist eine spezifische Betrachtung der Personen mit Fluchthintergrund (Personen im Kontext Flucht) nur bedingt möglich. Auswertungen beziehen sich stattdessen nur auf Personen nach bestimmten Herkunftsländern.

„Weil geflüchtete Menschen bis Mai 2016 in den Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit nicht direkt erkannt werden konnten, wurde für die Analyse der Auswirkungen der Fluchtmigration auf den Arbeitsmarkt das Aggregat „Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem der zugangsstärksten Herkunftsländern von Asylbewerbern“ oder kurz „Asylherkunftsländer“ gebildet. In das Aggregat wurden die nichteuropäischen Länder aufgenommen, die in den Kalenderjahren 2012 bis 2014 und Januar bis April 2015 zu den Ländern mit den meisten Asylerstanträgen gehörten; es umfasst folgende acht Länder: **Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.**“¹ (Im weiteren als acht Herkunftsländer (8 HKL) bezeichnet.)

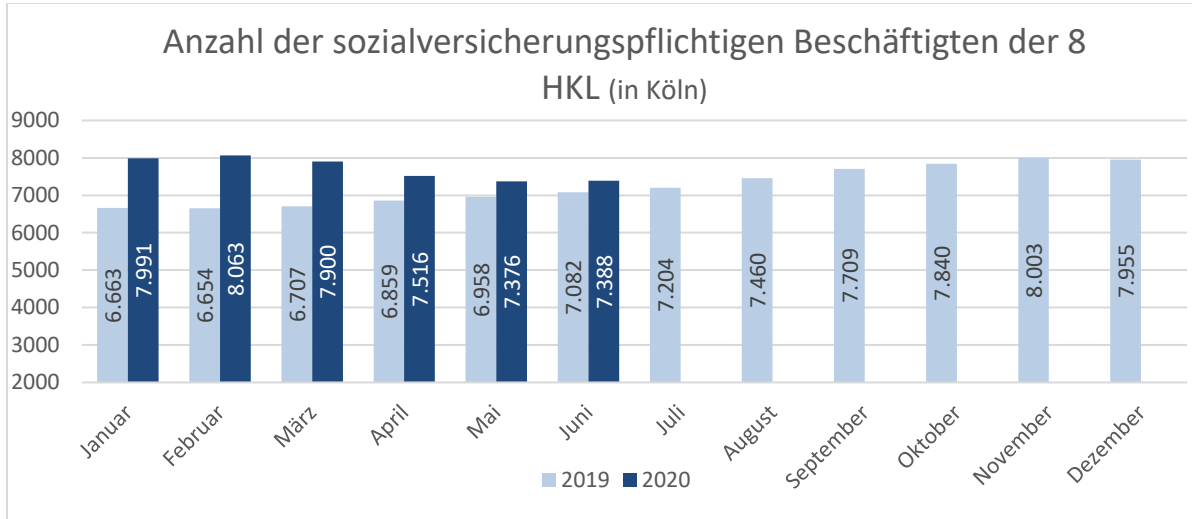
Die Gruppe der 8 HKL stellt eine Annäherung an die Personen im Kontext Flucht dar, im Folgenden wird nur auf die 8 HKL eingegangen, wenn Daten zu Personen im Kontext Flucht nicht vorhanden sind.

Eine Betrachtung des zweiten Halbjahres 2020 ist bislang nicht möglich, da die Daten erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten zur Verfügung stehen. Im Folgenden wird die Entwicklung der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Gesamtbestand aufgezeigt.

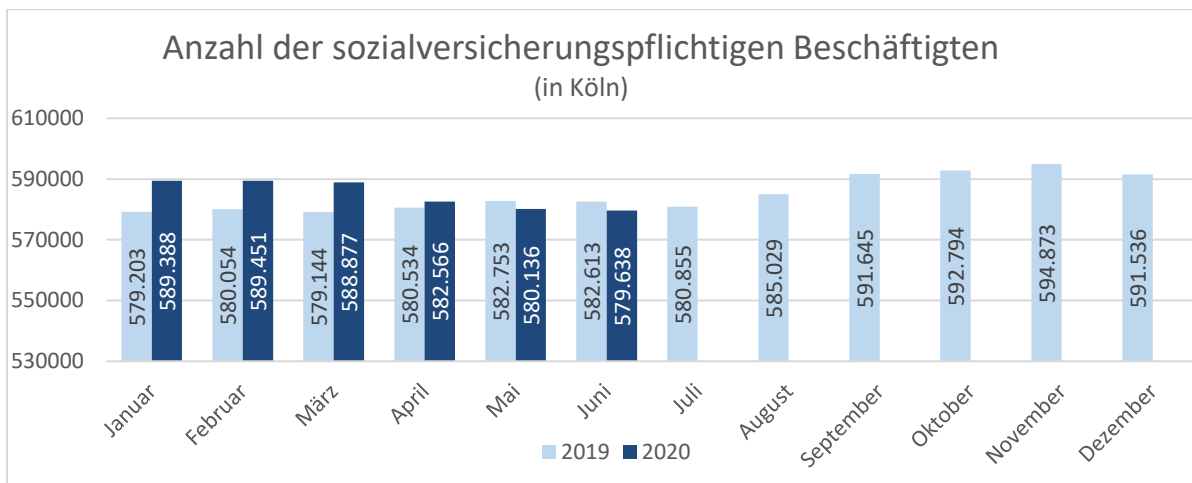
¹ Zitat: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Migration/Generische-Publikationen/Gefluechtete-Menschen-in-den-Arbeitsmarktstatistiken.pdf?__blob=publicationFile&v=7, S.

Beschäftigung der 8 HKL in Köln:

Seit Beginn des Jahres 2020 ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten aus den 8 HKL in Köln von 7.991 auf 7.388 im Juni gesunken (-7,5 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahresmonat waren im Juni 306 Personen aus den 8 HKL mehr in Beschäftigung (+4,3 Prozent).

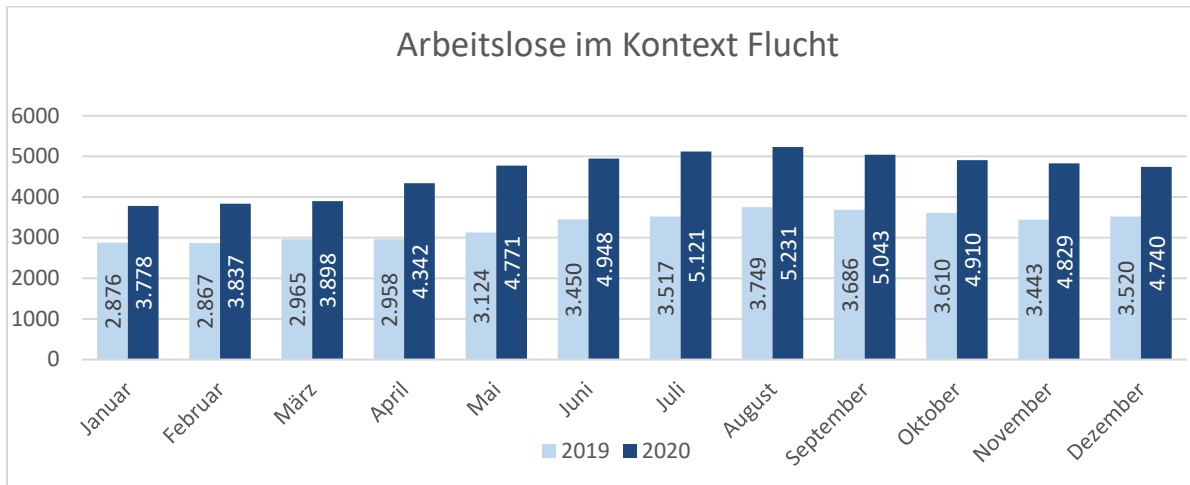


Die Anzahl aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ist im Jahre 2020 ebenfalls von 589.388 im Januar auf 579.638 im Juni (-1,7%) gesunken. Im Vergleich zum Vorjahresmonat Juni sind insgesamt -0,5 Prozent weniger Personen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

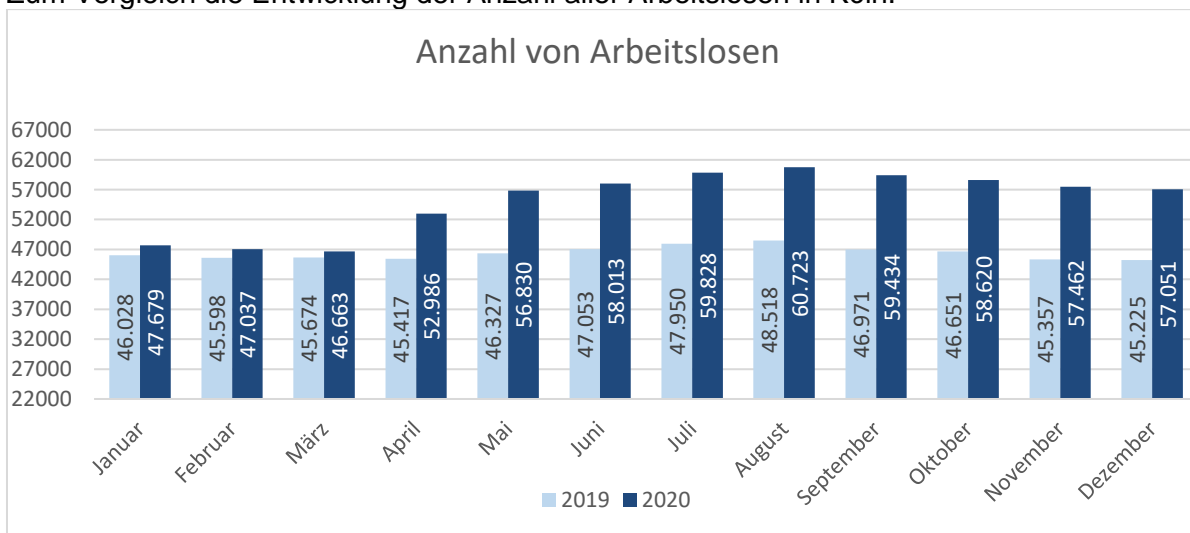


Arbeitslosigkeit:

Zu der Anzahl der Arbeitslosen in Köln liegen die Daten von Personen im Kontext Flucht vor. Die Arbeitslosigkeit hat sich in den Jahren 2019/2020 wie folgt entwickelt:



Zum Vergleich die Entwicklung der Anzahl aller Arbeitslosen in Köln:



Im Dezember 2020 sind 34,7 Prozent mehr arbeitslose Kund*innen im Kontext Flucht zu verzeichnen als im Vorjahresmonat. Diese Veränderung liegt bei 26,1 Prozent betrachtet man alle arbeitslosen Kund*innen in Köln.

Eine Betrachtung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten von Personen im Kontext Flucht in Köln liegt uns erstmalig als Quartalswert (März und Juni) im Jahr 2020 vor. Ein Vergleich zu 2019 ist dadurch nicht möglich.

	März 2020	Juni 2020
	Personen im Kontext von Fluchtmigration	Personen im Kontext von Fluchtmigration
	2	6
Insgesamt	5.733	5.276
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	-	-
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	*	*
C Verarbeitendes Gewerbe	332	318
D Energieversorgung	*	6
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	13	16
F Baugewerbe	356	338
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	802	769
H Verkehr und Lagerei	573	516
I Gastgewerbe	1.054	890
J Information und Kommunikation	87	78
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	14	13
L Grundstücks- und Wohnungswesen	15	15
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	207	200
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.463	1.351
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	20	19
P Erziehung und Unterricht	69	57
Q Gesundheits- und Sozialwesen	476	454
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	28	26
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	211	206
T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	8	4
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-	-

Zu 3.:

Die Betrachtung der Zugänge an Bedarfsgemeinschaften (BG) erfolgt regelmäßig unabhängig von der Herkunft und/oder Staatsangehörigkeit der Antragsteller*in.

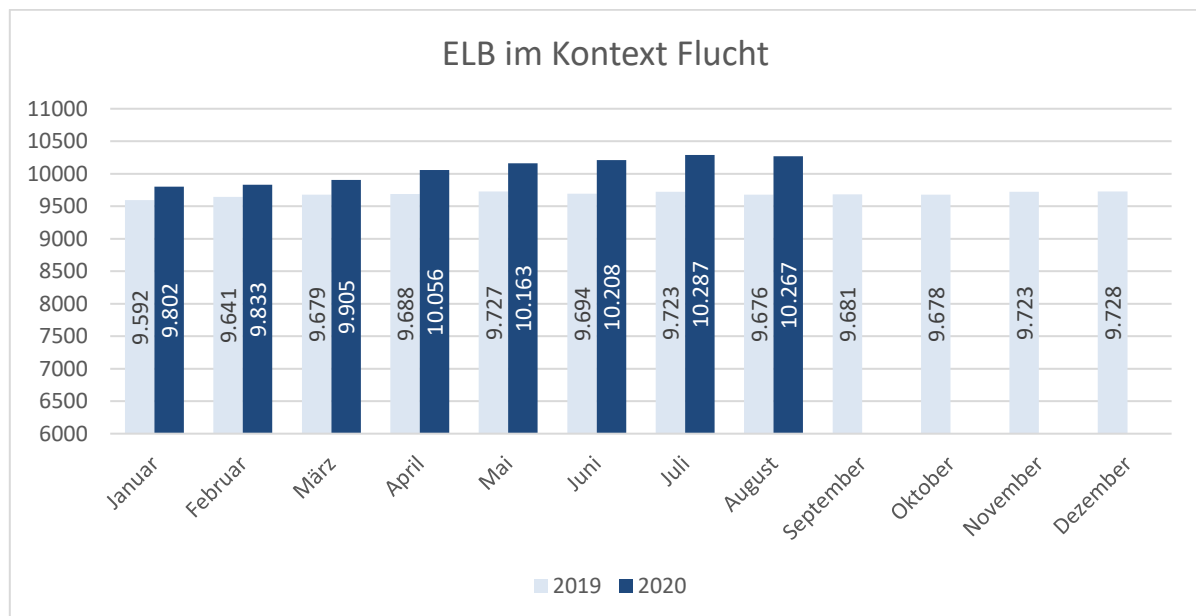
Die Entwicklung der Neuansprüche auf ALG II lässt sich daher nur anhand der Zugänge der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext Flucht (ELB) hochrechnen.

Die Zahl dieser ELB ist von Januar bis August 2020 von 9.802 auf 10.267 angestiegen.

Durchschnittlich leben 1,4 ELB in jeder BG in Köln. Demzufolge wäre hier ein Anstieg von 7.001 BG im Januar auf 7.333 BG im August zu verzeichnen.

Vor Pandemiebeginn lag die Differenz in 2020 zum Vorjahresmonat bei ca. +2 Prozent und ist bis August auf +6,1 Prozent angestiegen.

Weitere Daten liegen noch nicht vor. Daten zu den ELB haben eine Wartezeit von 3 Monaten.



Das Jobcenter Köln unterstützt die von den Auswirkungen der Pandemie betroffenen Arbeitnehmer*innen schnell und bedarfsgerecht zu. Die in den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung vorgesehenen Erleichterungen werden konsequent umgesetzt. Im Bereich der aktiven Förderung besteht enger Kontakt zu den Trägern von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. So wird sichergestellt, dass das Jobcenter Köln auch Kund*innen mit Fluchterfahrung eine geeignete Förderung anbieten kann – natürlich unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienevorschriften.

Gemeinsame Beantwortung zu 4. durch das Amt für Vielfalt und Integration der Stadt Köln, die Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln, sowie das Jobcenter Köln:

Für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dieses soll Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Ge-

schlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern oder beseitigen. Bundesweite Studien belegen jedoch, dass Menschen mit Migrationshintergrund am Arbeitsmarkt weiterhin Diskriminierung erfahren.^{2 3 4 5} Die Verwaltung ist sich dieser Diskriminierungsformen bewusst und nimmt entsprechende Erfahrungsberichte von Betroffenen ernst. Im Rahmen der Mitgliedschaft Kölns in der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus (ECCAR) hat sich die Stadt Köln in einem besonderen Maße der Beseitigung von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt verschrieben. Im aktuellen Sachstandsbericht zur Umsetzung des Zehn-Punkte-Aktionsplans der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus (DS-Nr. 3486/2019) sind eine Vielzahl an Maßnahmen und Programmen der Stadt Köln aufgeführt.

Das Jobcenter Köln unternimmt zudem konkrete Schritte, um die Situation von Menschen mit Migrationsgeschichte im Leistungsbezug zu verbessern: Dazu gehören nicht nur zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote für Kundinnen und Kunden mit Flucht- oder Migrationshintergrund, sondern auch Schulungsangebote für die Mitarbeitenden zum Thema interkulturelle Kompetenz, die Verwendung einfacher Sprache auf der Homepage sowie die Vernetzung mit anderen Akteuren der Stadtgesellschaft einschließlich des Ehrenamts.

Bei den benannten Beratungs- und Anlaufstellen ist keine Corona-bedingte Zunahme im Bereich Arbeitsmarktdiskriminierung zu verzeichnen. Die Caritas-Servicestelle Antidiskriminierungsarbeit und das Antidiskriminierungsbüro Öffentlichkeit gegen Gewalt (ÖGG) beraten vorrangig Fälle, bei denen ein diskriminierendes Verhalten innerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstätte vorliegt. Für das Jahr 2019 verzeichnet ÖGG 24%⁶ ihrer Beratungen im Bereich Arbeit, die Caritas-Servicestelle Antidiskriminierungsarbeit 9%⁷.

Die Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus (ibs) weist darauf hin, dass Diskriminierung von Jüdinnen und Juden auch in Köln keine Seltenheit ist und Antisemitismus vermutlich auch auf dem Kölner Arbeitsmarkt ein Problem darstellt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere Jüdinnen und Juden aus der ehemaligen Sowjetunion, die den Großteil der Mitglieder der Synagogen Gemeinde Köln (SGK) ausmachen, entsprechende Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt sammeln mussten, da deren familiäre Migrationsgeschichte weiteres Diskriminierungspotenzial birgt.

Eine genaue, auf Zahlen fundierte Statistik antisemitischer Vorfälle in Köln, die einen Bezug zum Arbeitsmarkt aufweisen, kann derzeit noch nicht vorgelegt werden. Insbesondere für die Messung von Entwicklungen in diesem Bereich ist eine langfristige Erfassungspraxis unabdingbar.

Beantwortung zu 5. durch das Ausländeramt der Stadt Köln:

Die Ausländerbehörde Köln folgt den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern (BMI) uneingeschränkt. Dazu gehört, dass Ausbildungsduldungen verlängert werden, wenn sich pandemiebedingt die Ausbildungszeit aufgrund von verschobenen Prüfungen verlängert. Wird einer bzw. einem Auszubildenden pandemiebedingt gekündigt, wird die Duldung zur

² <http://ftp.iza.org/dp4741.pdf> (Abruf 15.01.2021)

³ <http://ftp.iza.org/dp10217.pdf> (Abruf 14.01.2021)

⁴ <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2018/vi18-104.pdf> (Abruf 15.01.2021)

⁵ <https://www.researchgate.net/publication/318184565> (Abruf 13.01.2021)

⁶ https://www.oegg.de/wp-content/uploads/2020/09/oegg_Bericht_2019_7_web.pdf (Abruf 07.01.2021)

⁷ <https://www.caritas-koeln.de/export/sites/ocv/.content/.galleries/downloads/ADA-Jahresbericht2019.pdf> (Abruf 07.01.2021)

Suche eines neuen Ausbildungsplatzes ebenso verlängert.

Auch im Bereich der Beschäftigungsduldungen wird auf pandemiebedingte Einflüsse reagiert. Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist unschädlich. Bei pandemiebedingten Beschäftigungsunterbrechungen von bis zu 6 Monaten erfolgt kein Widerruf der Beschäftigungsduldung.

Darüber hinaus nutzt die Ausländerbehörde Köln für geduldete Personen, die auf dem Weg in ein gesetzliches Bleiberecht sind, alle gesetzlich vorhandenen Ermessensspielräume zu Gunsten der Betroffenen, um pandemiebedingte Nachteile auszugleichen. Dies betrifft nicht nur die Berücksichtigung des erschwerten Zugangs zum Arbeitsmarkt, sondern auch die des erschwerten Zugangs zu Sprachkursen oder anderen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere für die Geduldeten, die im städtischen Bleiberechtsprojekt betreut werden. Allerdings gibt es keine pandemiebedingte Gesetzesänderung. Für die Erteilung eines Bleiberechts (Aufenthaltserlaubnis) bleibt auch weiterhin grundsätzlich die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts Voraussetzung.

Gez. Martina Würker